

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 10/4741, 10/5771 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse (§ 3) unwahre Angaben macht, die für den Personenkreis, an den sie sich richten, für den Abschluß von Verträgen wesentlich sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verjährung der Strafverfolgung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat durch Verbreitung von Druckschriften begangen wird.“

2. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1, 3, 4, 6 bis 6 c, 7 Abs. 1, §§ 8, 10, 12 zuwiderhandelt, ist den Gewerbetreibenden, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet oder die infolge der Zuwiderhandlung Nachteile im Wettbewerb erleiden, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 steht ein Ersatzanspruch auch dem Abnehmer (gewerblichen Abnehmer oder letzten Verbraucher) von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten zu, sofern er durch die Zuwiderhandlung zur Abnahme bestimmt worden ist.

(3) Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4 ein Ersatzanspruch nur geltend gemacht werden, wenn sie wußten, daß die von ihnen veröffentlichten Angaben irreführend (§ 3) oder unwahr (§ 4) waren.

§ 13 b

(1) Ist der Abnehmer durch eine unwahre Werbeangabe, die für den Personenkreis, an den sie sich richtet, für den Abschluß von Verträgen wesentlich ist (§ 4), zur Abnahme bestimmt worden, so kann er von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Werbung mit der Angabe von einem Dritten aus, so steht dem Abnehmer das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der andere Vertragsteil die Unwahrheit der Angabe kannte oder kennen mußte oder sich die Werbung mit dieser Angabe durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat.

(2) Der Rücktritt muß dem anderen Vertragsteil gegenüber unverzüglich erklärt werden, nachdem der Abnehmer von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die sein Rücktrittsrecht begründen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrages erklärt wird. Es kann nicht im voraus abbedungen werden.

(3) Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 1 d Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Geht die Werbung von einem Dritten aus, so trägt im Verhältnis zwischen dem anderen Vertragsteil und dem Dritten diesen durch den Rücktritt des Abnehmers entstandenen Schaden allein, es sei denn, daß der andere Vertragsteil die Zuwiderhandlung kannte.“

3. Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Lage eines nach § 13 Abs. 5 eingetragenen Verbandes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Belastungen zu berücksichtigen, die sich aus der Klagetätigkeit des Verbandes insgesamt ergeben. Zuwendungen der öffentlichen Hand bleiben unberücksichtigt. Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Teil des Streitwertes soll in der Regel nicht höher als 50 000 Deutsche Mark angenommen werden. Beruhen die Einnahmen des Verbandes ganz überwiegend auf Zuwendungen der öffentlichen Hand, so ist der Streitwert regelmäßig auf 5 000 Deutsche Mark anzunehmen; er kann nach Lage des Falles niedriger oder höher angenommen werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

Bonn, den 25. Juni 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Die im Gesetzentwurf als §§ 6 d und 6 e vorgesehenen Vorschriften sind nicht geeignet, unlautere Wettbewerbshandlungen zu verhindern. Sie wurden in der Anhörung des Rechtsausschusses am 23. April 1986 im Gegenteil von der Mehrzahl der Sachverständigen und Verbändevertreter als Behinderung des Preiswettbewerbs und als verbraucherfeindlich bezeichnet.

Die statt dessen mit dem vorliegenden Änderungsantrag vorgesehene Neufassung des § 4 UWG nimmt eine entsprechende Bestimmung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Drucksache 10/80) auf.

Das strafrechtliche Verbot unwahrer Werbeangaben in § 4 soll künftig über die absichtliche Begehung hinaus auch die einfache vorsätzliche Begehung erfassen, weil auch sie ein strafwürdiges Unrecht darstellt.

Zur weiteren Begründung wird auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Drucksache 9/1707, S. 13 f. verwiesen.

Zu 2.

Mit der vorgeschlagenen Einfügung des § 13 a aus dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Drucksache 10/80) soll bei einem Verstoß gegen bestimmte Verbote des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb künftig nicht nur den Mitbewerbern, sondern auch den dadurch zum Vertragsabschluß bestimmten gewerblichen Abnehmern oder Verbrauchern (Abnehmern) ein Schadensersatzanspruch zustehen.

Die Vorschrift geht zurück auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Drucksache 9/1707. Zur weiteren Begründung wird auf diese Drucksache verwiesen.

§ 13 a des Gesetzentwurfs – Drucksache 10/4741 – wird in § 13 b übernommen.

Zu 3.

Der Änderungsantrag übernimmt die Fassung des § 23 a der Drucksache 10/80.

Bei der Anhörung vor dem Rechtsausschuß wurde diese Regelung der in Drucksache 10/4714 vorgesehenen flexiblen Streitwert-

bemessung von den Sachverständigen und Verbänden der Vorzug gegeben.

Zur Begründung im einzelnen wird im übrigen verwiesen auf Drucksache 9/1707, S. 31 f.